

Position und Forderungen des VLSP*-Vorstandes zur Rehabilitierung und Entschädigung von trans* Personen

September 2018

Als Fachverband begrüßt der VLSP* (Verband für lesbische, schwule, bisexuelle, trans*, intersexuelle und queere Menschen in der Psychologie), dass erste Schritte zur Rehabilitation und Entschädigung homosexueller Menschen, die nach den Paragrafen 175 und 175a verurteilt worden sind, in Gang gesetzt wurden (Warnecke, 2017).

Wir möchten nun auch auf die Menschenrechtsverletzungen gegen trans* Personen (z.B. Transsexuelle, Transidente, Transgender) in Deutschland aufmerksam machen und dementsprechende Lösungen zur Entschädigung und Rehabilitation einfordern.

Das im Jahr 1981 verabschiedete Transsexuellengesetz (TSG, Bundesministerium der Justiz, 1980) beinhaltet (und beinhaltet immer noch) erhebliche Menschenrechtsverletzungen und Benachteiligungen für trans* Personen, die das TSG für sich in Anspruch genommen haben, sowie für deren Angehörige. Dies sind bspw. aufwändige, teure und häufig erniedrigende psychiatrische Begutachtungen. Vorschläge zur Änderung einer gesetzlichen Regelung liegen zahlreich vor, insbesondere sei auf das 2016 vom Bundesverband Trans* (inzwischen Bundesvereinigung Trans* e.V.) vorgelegte Policy Paper Recht (Bundesverband Trans* 2016) zum Reformbedarf des Rechts in Bezug auf trans* Personen verwiesen.

Da das TSG immer noch Gültigkeit hat, unterstützt der VLSP* die Forderungen, dieses Gesetz schnellstens zu revidieren.

So schließen wir uns den im dem Gutachten von Laura Adamietz und Katharina Bager (2016) formulierten Empfehlungen bezogen auf den Regelungs- und Reformbedarf im Zusammenhang mit dem TSG vollumfänglich an: Es sollte ein Gesetz formuliert werden, welches die Selbstbestimmung bei der Geschlechtszuordnung schützt, rechtsgültige Änderungen von Geschlechtseinträgen und Vornamen sollten auf Antrag der Person niedrigschwellig möglich sein, im Verfahren wird auf die psychiatrische/ psychologische/medizinische Begutachtung der Person verzichtet. Bei der Eintragung der Geburt des Kindes einer trans* Person sollte dieser Elternteil entsprechend der eigenen Geschlechtszugehörigkeit als Vater bzw. Mutter (oder geschlechtsneutral als Eltern) eingetragen werden und trans* Personen sollten wirksam davor geschützt werden, dass Dritte gegen ihren Willen ihr Zuweisungsgeschlecht offenbaren.

Das Bundesverfassungsgericht hat inzwischen einige der gesetzlichen Regelungen, die z.T. massive Eingriffe in die körperliche Unversehrtheit, in die Persönlichkeitsrechte und in die psychische Gesundheit darstellten, beendet. Dies waren beispielsweise der Zwang zur Scheidung (2008), und zu geschlechtsangleichenden Operationen, die als Voraussetzung für eine Personenstandsänderung eine Sterilisation beinhalteten (2011), auch wenn dies von der Person ansonsten nicht gewünscht wurde.

Für diese erlebten, nachhaltigen Eingriffe in die Menschenrechte von trans* Personen unterstützt der VLSP* Forderungen der Bundesvereinigung Trans* (2017) zur Einrichtung eines oder mehrerer Entschädigungsfonds, die für die von diesem Gesetz geschädigten Menschen unbürokratisch und niederschwellig zugänglich sind.

Juristische, politische und finanzielle Anerkennung für erlittenes Unrecht bedeutet, dass eine Gesellschaft sich zu ihrer Verantwortung bezüglich zugefügter Gewalt und Diskriminierung gegenüber trans* Personen bekennt. Es ist gleichzeitig ein Signal für die Zukunft, dass sich eine Gesellschaft in einem konsequenten partizipativen Prozess (Wright, Block & Unger 2007) zusammen mit trans* Personen bemüht, die Zukunft so zu gestalten, dass trans* Personen als gleichberechtigte Bürger*innen, denen die Achtung ihrer Menschenwürde genauso zusteht, wie allen anderen Menschen auch, gesehen und anerkannt werden.

Die Fonds sollen für folgende Entschädigungen genutzt werden:

- 1. Die Rückerstattung aller mit dem TSG verbunden Kosten für Gerichte und Begutachtungen an die betreffenden trans* Personen.
- 2. Die Rückerstattung aller mit Vornamens- und Personenstandsänderung verbunden Kosten für die Änderung von Dokumenten, Zeugnissen etc. an die betreffenden trans*Personen.
- 3. Die Rückerstattung aller mit dem gesetzlichen Zwang zur Ehescheidung verbunden gerichtlichen Kosten an die betreffenden trans* Personen.
- 4. Eine finanzielle Entschädigung für vom TSG betroffene Menschen, die sich allein zur Erfüllung der Voraussetzung für die Personenstandsänderung einem oder mehreren medizinischen Eingriffen unterziehen mussten.
- 5. Eine finanzielle Entschädigung für trans* Personen, die sich psychotherapeutischen und psychiatrischen Maßnahmen unterziehen mussten, die sie nicht freiwillig gewählt hätten¹, insbesondere, wenn sie sich auf die Zwangsbehandlung zur Veränderung ihrer Transidentität ("Konversionsbehandlung") gerichtet haben, bspw. Psychotherapien, psychiatrische bzw. stationäre (Zwangs)-Behandlungen, Behandlungen mit Psychopharmaka, Elektrokrampftherapien etc.
- 6. Eine finanzielle Entschädigung für alle trans* Personen, deren Würde, Selbstbestimmungsrecht, körperliche Integrität oder seelische Gesundheit durch Institutionen des medizinischen Systems verletzt wurden, z.B. durch den Medizinischen Dienst der Krankenkassen (MDS, 2009).
- 7. Eine finanzielle Entschädigung für die Ehepartner*innen und Kinder der aufgrund vergangener TSG-Regelungen geschiedenen Ehen für die benachteiligenden Auswirkungen auf ihre soziale Entwicklung und für die psychischen Belastungen durch erzwungene Familientrennungen.
- 8. Eine Entschädigung für vom TSG betroffene Menschen, die aufgrund der gesetzlichen Regelung in ihrer persönlichen, sozialen, beruflichen Entwicklung mit Auswirkungen auf ihre psychische Gesundheit behindert und / oder benachteiligt worden sind.

_

unterstützt werden.

¹ Unter den aktuellen Rahmenbedingungen empfehlen wir psychotherapeutisch tätigen Kolleg*innen weiterhin, transrespektvolle Psychotherapien durchzuführen. Zur Qualifikation sollten sie an Fachveranstaltungen teilnehmen, die von trans*-Personen als Expert*innen in eigener Sache mitgestaltet werden. Diese Fortbildungen sollten durch die Psychotherapeut*innen-Kammern

Finanzielle Entschädigung kann dabei nur ein erster Schritt zur Versöhnung sein, der eine Verantwortungsübernahme für begangenes Unrecht anzeigt (z.B. Kelman, 2008). Aus psychologischer Sicht gehören zur Verarbeitung und Versöhnung weiterhin dazu, dass das Unrecht benannt, dokumentiert und öffentlich gemacht wird (vergl. z.B. Schauer, Neuner & Ebert, 2011, Bettelheim, 1986; Cienfuegos & Monelli, 1983). Hierzu gehören Auseinandersetzungen im Rahmen politischer Diskussionen, Eingang in die Lehrpläne der Schulen, Aufarbeitung in Kunst und Film etc.

Darüber hinaus ist eine trans*-respektvolle Gesundheitsversorgung unabdinglich, die die Patient*innenrechte vollumfänglich wahrt.

Das bedeutet, dass jeder Person, die eine Gesundheitsversorgung benötigt, diese zeitnah, fachkompetent, bedarfsgerecht und diskriminierungsfrei zur Verfügung gestellt werden soll. Gleichzeitig bedeutet dies auch, in der Gesundheitsversorgung die Selbstbestimmung von Personen sorgsam zu achten (Beauchamp & Childress 2013). So darf keine Person genötigt werden körperliche Eingriffe vorzunehmen, die sie nicht ausdrücklich wünscht, es sei denn, die Eingriffe seien nötig, um ihr Leben zu retten. Trans* Personen dürfen so auch nicht gezwungen werden, im Transitionsprozess körperliche Behandlungen zu durchlaufen, die sie nicht möchten. Eine Hormonbehandlung darf also auch nicht als zwingende Voraussetzung einer geschlechtsangleichenden Operation vorgeschrieben werden, sondern sollte denjenigen angeboten werden, die sie in Anspruch nehmen möchten. Wir treten auch dafür ein, dass trans* Personen die Inanspruchnahme gewünschter körperlicher Transitions-Maßnahmen ermöglicht werden sollte, ohne dafür eine mehrmonatige Psychotherapie zwangsweise zur Bedingung zu machen. Für diejenigen, die eine Psychotherapie benötigen und in Anspruch nehmen möchten, sollte eine transrespektvolle Psychotherapie angeboten werden und niedrigschwellig erreichbar sein.

Auch muss in allen Lebensbereichen die Partizipation von trans* Personen durch Maßnahmen der Politik gleichberechtigt und diskriminierungsfrei gewährleistet werden.

Das betrifft alle Lebensbereiche, insbesondere den Arbeitsmarkt, alle sozialen und Bildungsinstitutionen, den öffentlichen Raum, Legislative, Judikative und Exekutive, Dienstleistungen und hierbei insbesondere die Gesundheitsversorgung.

Auch wenn bereits durch Gesetzgebung und Maßnahmen der Politik erfolgt sind (bspw. der Beteiligungsprozess von trans* Personen durch das BMFSFJ (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend2016), ist es nach wie vor noch ein weiter Weg, bis die Gleichberechtigung von trans* Personen erreicht ist. Bis dahin wird der VLSP* als psychologischer Fachverband trans* Personen in ihren Interessen unterstützen.

Quellen:

Adamietz, L. & Bager, K. (2016). *Regelungs- und Reformbedarf für transgeschlechtliche Menschen*. Gutachten im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Frauen, Senioren und Jugend. Begleitmaterial zur Interministeriellen Arbeitsgruppe Inter- und Transsexualität – Band 7. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Berlin.

Beauchamp, T. L. & Childress, J. F. (2013). *Principles of Biomedical Ethics*. Oxford: Oxford University Press.

Bettelheim, B. (1986). Surviving the Holocaust. London, UK: Fonana.

Bundesärztekammer (2010). Richtlinien zur Gewinnung von Blut und Blutbestandteilen und zur

- Anwendung von Blutprodukten (Hämotherapie). Zweite Richtlinienanpassung. Zugriff am 29.02.2016
- $http://www.bundesaerztekammer.de/fileadmin/user_upload/downloads/RiliHaemotherapie 2010.pdf\\$
- Bundesärztekammer. (2013). Erläuterungen und Regelungsoptionen zum Blutspende-Ausschluss bzw. zur Rückstellung von Personen, deren Sexualverhalten ein Risiko für den Empfänger von Blutprodukten birgt. Zugriff am 30.10.2015
 - $http://www.bundesaerztekammer.de/downloads/Blutspende_24052013.pdf$
- Bundesministerium der Justiz (1980). Gesetz über die Änderung der Vornamen und die Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit in besonderen Fällen (Transsexuellengesetz TSG). www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/tsg/gesamt.pdf [Stand: 14.09.2014].
- Bundesverband Trans* (2016). *Policy Paper Recht des Bundesverbandes Trans**. *Paradigmenwechsel zum Reformbedarf des Rechts in Bezug auf Trans**. Berlin. http://www.bv-trans.de/wp-content/uploads/2017/03/BVT-Policy-Paper-Recht.pdf [Stand: 21.5.2017]
- Bundesvereinigung Trans* (BVT*) (2017). Wahlprüfsteine Bundestagswahl 2017 der Bundesvereinigung Trans* (BVT*) zu Menschen mit Trans*-Hintergrund. https://www.bv-trans.de/wp-content/uploads/2017/04/BVT_Wahlpr%C3%BCfsteine-Trans_2017.pdf [Stand: 14.07.2018].
- Cienfuegos, J., & Monelli, c. (1983). The testimony of political respression as a therapeutic instrument. *American Journal of Orthopsychiatry*, *53*, 43-51.
- Hatzenbuehler, M.L., McLaughlin, K.A., Keyes, K.M., & Hasin, D.S. (2010). The impact of institutional discrimination on psychiatric disorders in lesbian, gay, and bisexual populations: A prospective study. *American Journal of Public Health*, 100, 452-459.
- Kelman, H.C. (2008). Reconciliation from a social-psychological perspective. In A. Nadler, T.E. Mallory, & J.D. Fisher(eds.). *The social psychology of intergroup reconciliation*. Oxford and New York: Oxford University Press.
- Medizinischer Dienst des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen e.V. (MDS). (2009). *Grundlagen der Begutachtung – Begutachtungsanleitung – Geschlechtsangleichende Maβnahmen bei Transsexualität*.URL: http://www.mdsev.org/media/pdf/RL Transsex 2009 Anlagen.pdf [Stand: 23.03.2015].
- Schauer, M., Neuner F., & Elbert, T. (2011). *Narrative exposure therapy. A short-term treatment for traumatic stress disorders*. 2nd. Ed. Göttingen: Hogrefe Publishing.
- Warnecke, T. (2017). Opfer des Paragrafen 175. Bundestag beschließt Rehabilitierung von Schwulen. Tagesspiegel 23.06.2017. URL: https://tagesspiegel.de/berlin/queerspiegel/opferdes-paragrafen-175-bundestag [Stand: 01.03.2018].
- Wright M, Block M & Unger H. (2007). *Stufen der Partizipation in der Gesundheitsförderung*. Dokumentation 13. Bundesweiter Kongress Armut und Gesundheit 30. November/ 1. Dezember (2007). Im Internet: www.armut-undgesundheit.de/uploads/tx_gbbkongressarchiv/Wright_M..pdf [Stand: 0.02.2018].